

So ergaben z. B. die Untersuchungen der Eigentumskriminalität im Bauwesen, daß solche Straftaten gleichzeitig Verletzungen der Vorschriften über die Abrechnung von Bauleistungen, über die Material- und Lagerwirtschaft, über die Entlohnung, die Preise, den Schutz und die Pflege des sozialistischen Eigentums darstellen.¹⁷ Bei der Kriminalität im Handel wurde festgestellt, daß bei Straftaten, die von Mitarbeitern der Handelsbetriebe begangen werden, gleichzeitig Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten über die Kassenführung, die Lagerwirtschaft, den Kauf von Waren durch die Mitarbeiter der Verkaufsstelle u. ä. vorliegen. Eine wichtige Rolle spielt auch die Verletzung preisrechtlicher Vorschriften.¹⁸

Straftaten gegen den Arbeitsschutz bilden gleichzeitig Verletzungen der Arbeitsschutzanordnungen und der in ihnen festgelegten Pflichten. Vielfach werden Verantwortlichkeiten nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festgelegt, Entscheidungen werden von nicht dazu befugten Personen getroffen, oder diesen werden solche Entscheidungen von den Verantwortlichen überlassen, notwendige Sicherheitsmaßnahmen werden versäumt usw.¹⁹

Bei Straftaten in LPG werden häufig Vorschriften des Agrarrechts, der Statuten und inneren Betriebsordnungen der LPG über die Verteilung der Einkünfte, die Lagerung von Produkten, die Fütterung und Pflege des Viehs, die Verwaltung von Geldmitteln u. dgl. verletzt.

Bei Straftaten von Kommissionshändlern spielt meist die Verletzung zivilrechtlicher Pflichten über den Umgang mit den volkseigenen Waren und die Verwaltung der Einnahmen eine wesentliche Rolle.²⁰

Zweitens zeigt sich dieser Zusammenhang darin, daß Ursachen und begünstigende Bedingungen von Vergehen und Verbrechen häufig Rechtsverletzungen der verschiedensten Art darstellen bzw. sich in ihnen ausdrücken.²¹ So sind z. B. Eigentumsdelikte im Bauwesen vielfach nur möglich, wenn Vorschriften über die Projektierung, Planung und Abrechnung von Bauleistungen nicht eingehalten werden, wenn die Vorschriften über die Entlohnung oder die Qualität verletzt werden.²²

Im Handel werden Straftaten durch mangelhafte Kontrolle und Rechnungsführung, nicht oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften vorgenommene Inventuren, durch ungesetzliche Manipulationen zur Vertuschung von Fehlbeständen begünstigt. Auch Verletzungen von Preis Vorschriften durch leitende Handelsorgane oder deren Duldung ermöglichen kriminelle Handlungen.²⁰

Drittens zeigt sich der Zusammenhang zwischen Strafrechtsverletzungen und Verletzungen anderer Rechtszweige ganz allgemein darin, daß Rechtsverletzungen der verschiedensten Art das „Vorfeld“ der Kriminalität bilden. So waren 1966 von 350 206 Arbeitsunfällen nur 437 strafrechtlich relevant, das sind 1,2 Promille. Ähnlich sind die Relationen zwischen Ordnungswidrigkeiten

17 Vgl. dazu die Materialien des Plenums des Obersten Gerichts über die Kriminalität im Bauwesen, in: Neue Justiz, 1964, S. 324 ff'.

18 Vgl. die Materialien zur Vorbereitung und Auswertung der Plenartagung des Obersten Gerichts über die Überwindung von Rechtsverletzungen im sozialistischen Handel, in: Neue Justiz, 1964, S. 673 ff., und 1965, S. 45 ff.

19 vgl. „Plenartagung des Obersten Gerichts über die Rechtsprechung im Gesundheits- und Arbeitsschutz“, Neue Justiz, 1966, S. 44.

20 Vgl. H. Neumann, „Zu den Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kommissionshändlern“, Neue Justiz, 1964, S. 720 ff.; „Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kommissionshändlern. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 27. Juli 1965“, Neue Justiz, 1965, S. 519 f.

21 Vgl. J. Renneberg, a. a. O.

22 vgl. Fußnote 17.

23 Vgl. Fußnote 18.